

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 22. Februar 2022,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 22. Februar 2022

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 4
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 5
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten Elena Galanis
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Ankica Barthel, Martina Rapp und Ulrike Schundelmeier, Fair-trade-Gruppe Teningen, zu TOP 3
Matthias Brupbach, Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 4
Stefan Engler, Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Köndringen, zu TOP 4

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 14. Februar 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 16. Februar 2022 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR S. Engler (krank),
GR R. Kopfmann (beruflich verhindert),
GR J. Lehmann-Kaiser (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 9 Personen

Beginn der Sitzung: 18:04 Uhr

Der Tagesordnungspunkt 6 (Drucksache 904/2021; Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Blachenweg, Ortsteil Teningen) wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2022
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Übergabe der Fair-Trade Urkunde 915/2022
- Teningen bleibt Fair-Trade Gemeinde
4. Feuerwehrbedarfsplanung 2022 bis 2026 877/2021
5. Erweiterung des verkehrsberuhigten Bereiches in der Straße "Im Lehle", Ortsteil Nimburg 886/2021
6. ~~Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Blachenweg, Ortsteil Teningen~~ ~~904/2021~~
7. Erlass einer Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen (Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.) 813/2021
8. Spielplätze Teningen;
Erneuerung der Beschilderung 677/2020
9. Sanierungsgebiet "Ortskern II" (Ortsteil Teningen);
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 850/2021

- | | |
|---|----------|
| 10. Erlass von Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Teningen | 922/2022 |
| 11. Vorlage des Jahresabschlusses 2020 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH | 924/2022 |
| 12. Annahme von Spenden | 926/2022 |
| 13. Bauanträge | 918/2022 |
| 14. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 15. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2022

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2021

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2021 wurden unterzeichnet.

Bau einer Photovoltaikanlage auf der Fläche der ehemaligen Deponie „Kiesgrube“, Gemarkung Teningen

Hinsichtlich der Anfrage zum Bau einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie „Kiesgrube“ auf Gemarkung Teningen hat der Gemeinderat dieser einstimmig zugestimmt, sofern sich der Bau und Betrieb der Anlage nicht negativ auf die Deponiesanierung und Überwachung der Deponie auswirkt oder diese beeinträchtigt. Die Verwaltung der Gemeinde Teningen wurde beauftragt, alle planungsrechtlichen Schritte zur Errichtung einzuleiten.

Grundstücksangelegenheiten

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage hat der Gemeinderat einstimmig dem Vergleichsvorschlag des Landgerichts Freiburg zur Rücknahme eines Grundstücks im Gewerbezentrum Teningen zu damaligen Verkaufskonditionen zugestimmt. Die entsprechenden Kosten der Rückübertragung werden hälftig getragen. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde zur Abgeltung aller streitgegenständlichen Ansprüche zu einer Zahlung von 10.000 EUR.

Personalangelegenheiten

Als Ersatz für eine in Elternzeit befindliche Mitarbeiterin hat der Gemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Einstellung einer Person für die gehobene Sachbearbeitung im Fachbereich 2 zum 1. April 2022 zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Armin Iselin (Nimburg) nahm Bezug auf die beabsichtigte Verkehrsberuhigung „Im Lehle“ und regte an, in diesem Zusammenhang auch genügend öffentliche Parkflächen bereitzustellen.

Des Weiteren sprach er die Spielplatz-Situation in Nimburg mit nur einem Spielplatz bei der Schule an, was er für einen Ort dieser Größe als zu wenig erachte.

Sven Borho (Teningen) sprach den heute vertagten Tagesordnungspunkt 6 an und regte für die Verkehrsregelung im Blachenweg die Einbeziehung der Anwohnenden an, Aufführung der Vor- und Nachteile und Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung.

3.

Übergabe der Fair-Trade Urkunde - Teningen bleibt Fair-Trade Gemeinde

Vorlage: 915/2022

Der Gemeinderat hat am 6. November 2018 beschlossen, dass die Gemeinde Teningen Fair-Trade-Gemeinde werden soll. Sie setzt sich damit u.a. für feste Mindestpreise, nachhaltige Produktion und Einhaltung von Umweltstandards sowie Verbot von Zwangs- und illegaler Kinderarbeit ein.

Im August 2019 wurde der Antrag zur Anerkennung als „Fair-Trade-Gemeinde“ von Bürgermeister Hagenacker und der Sprecherin der Fair-Trade-Steuerungsgruppe, Ankica Barthel, unterzeichnet. Am 22. Januar 2020 wurde die Urkunde vom Vertreter von Fair-Trade Deutschland e.V., Herrn Holz, feierlich übergeben.

Nach zwei Jahren stand nun die Überprüfung der Gemeinde Teningen als Fair-Trade-Gemeinde an. Mit Schreiben vom 30. November 2021 wurde die Titelerneuerung seitens des Trägervereines bestätigt und die Urkunde übersandt.

Bürgermeister Hagenacker übergab in heutiger Sitzung die Urkunde an die Teninger Steuerungsgruppe, vertreten durch Ankica Barthel, und dankte allen daran Beteiligten für ihr Engagement. Frau Barthel dankte der Gemeinde Teningen für ihre Unterstützung, wies auf die nächste Fair-Trade-Aktion in Teningen am 19. März 2022 hin und wünschte, dass man mit der Steuerungsgruppe in Kontakt trete und Anregungen gerne angenommen würden.

4.

Feuerwehrbedarfsplanung 2022 bis 2026

Vorlage: 877/2021

Nach § 3 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Der vorgelegte Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans enthält wesentliche Aufgaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse und

bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für den geordneten Lös- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ verwiesen. Auf Grundlage der Analyse beinhaltet der Feuerwehrbedarfsplan die notwendige Ausstattung an Fahrzeugen, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen, um die geforderten Aufgaben zum Schutz der Einwohner zu erfüllen.

Die Gemeinde Teningen hat am 27. September 2011 den zuletzt gültigen Bedarfsplan für den Zeitraum 2011 bis 2016 verabschiedet. Zwischen 2016 und 2021 war keine Bedarfsplanung aktiv. Die nun vorliegende Fortschreibung wurde durch den Feuerwehrausschuss in der Zeit von Juni bis September 2021 komplett überarbeitet und angepasst.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 die nun vorliegende und unter Beteiligung der Verwaltung am 7. Dezember 2021 überarbeitete Fassung des Feuerwehrbedarfsplans einstimmig befürwortet und am 15. Dezember 2021 durch den Feuerwehrkommandanten Matthias Brupbach und den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten Matthias Nahr zur Beschlussfassung und Abstimmung im Gemeinderat der Verwaltung überreicht. Nach nochmaliger Anpassung hat Kreisbrandmeister Christian Leiberich am 21. Dezember 2021 ihn befürwortet.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und in heutiger Sitzung durch den Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Matthias Brupbach, mittels einer PowerPoint-Präsentation ausführlich vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Notwendige Anschaffungen, die sich durch den Feuerwehrbedarfsplan ergeben, werden in der Finanzplanung berücksichtigt. Im Einzelnen müssen konkrete Anschaffungen in der jährlichen Budgetplanung der Freiwilligen Feuerwehr enthalten sein bzw. vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossen werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

die vorgelegte Feuerwehrbedarfsplanung für die Jahre 2022 bis 2026 beschlossen.

5.

Erweiterung des verkehrsberuhigten Bereiches in der Straße "Im Lehle", Ortsteil Nimburg Vorlage: 886/2021

Die Straße „Im Lehle“ (Ortsteil Nimburg) beginnt mit einer 30er-Zone und geht ab der ersten Wendeplatte über in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Verschiedene Bürgeranfragen wiesen auf die problematische Verkehrssituation durch parkende Autos im Eingangsbereich der Straße hin. Da man bei der Erschließung des Baugebietes „Lehle I“ gestalterisch die Gehwege im Einfahrtsbereich durch Bepflanzung unterbrochen hat, müssen Fußgänger in diesen Bereichen auf die Straße ausweichen. Kinderwägen oder Rollstuhlfahrern wird durch parkende Autos zusätzlich ein sicherer Weg erschwert, da diese Personengruppen den Gehwegbereich bei parkenden Autos oft nicht nutzen können. Durch die Erweiterung des verkehrsberuhigten Bereiches wird die Straße auch am Anfang zu einem sogenannten „Aufenthaltsbereich“. Dies würde zur Folge haben, dass Autofahrer schon bei der Einfahrt in die Straße „Im Lehle“ vermehrt aufgefordert werden, auf schwächere Verkehrsteilnehmer besonders zu achten. Somit könnte eine gefahrlosere Nutzung der Straße für Fußgänger, Kinder, Kinderwägen und Rollstuhlfahrer ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für zwei Schilder „Verkehrsberuhigter Bereich“ VZ 325.1/2: jeweils ca. 100 EUR. Zusätzliche Kosten für den Aufbau durch den Bauhof.

Erstellung Parkplatzkonzept Teilbereich der Straße „Im Lehle“ ca. 1.000 EUR (2.000 EUR für die gesamte Straße „Im Lehle“).

Nach ausführlicher, teils kontroverser Diskussion (u.a. hinsichtlich eines Parkkonzeptes) beantragte Gemeinderat Bernhard Engler für die FWV-Fraktion gem. Geschäftsordnung die Vertagung der Abstimmung. Nachdem jede Fraktion und Gruppierung Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	8	11	1

mehrheitlich diesen Antrag abgelehnt.

Danach kam der weitergehende Antrag von Gemeinderätin Endres für die SPD-Fraktion, die Verkehrsberuhigung auf die gesamte Straße „Im Lehle“ auszuweiten, zur Abstimmung. Der Gemeinderat hat hierzu mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	4	0

beschlossen, dass der bestehende verkehrsberuhigte Bereich in der Straße „Im Lehle“ (Ortsteil Nimburg) auf die gesamte Straße „Im Lehle“ erweitert werden soll. Der Antrag auf Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs wird beim Landratsamt Emmendingen, Straßenverkehrsbehörde, gestellt.

Über den Vorschlag der Verwaltung und des Technischen Ausschusses, die

Verkehrsberuhigung nur für einen Teilbereich zu erweitern, wurde daraufhin nicht mehr abgestimmt.

6.

Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Blachenweg, Ortsteil Teningen

Vorlage: 904/2021

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

7.

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateranlagen der Gemeinde Teningen (Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.)

Vorlage: 813/2021

Die Gemeinde Teningen verfügt über insgesamt zwölf Spielplätze, vier Bolzplätze, ein Minifußballfeld, eine Sport- und Freizeitanlage sowie zwei Skateranlagen, die sie als öffentliche Einrichtungen ihren Einwohnern zur Verfügung stellt. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt und die Benutzung der Einrichtungen regeln und die schutzwürdigen Belange der Benutzer, Anwohner und Gemeinde gewährleisten.

Mit dieser Satzung soll eine Vereinheitlichung erfolgen. Es treten alle bisherigen Satzungen und Benutzungsordnungen für die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen außer Kraft. Diese Bestimmung wurde deswegen mit aufgenommen, da zum Teil nicht mehr nachzuvollziehen ist, welche Satzungen und Benutzungsordnungen in den letzten Jahrzehnten für die entsprechenden Einrichtungen erlassen wurden.

Die Beschilderung erfolgt für die genannten Einrichtungen nunmehr ebenfalls einheitlich, wurde in der Sitzung Technischen Ausschusses am 15. Juni 2021 beraten und soll in heutiger Sitzung ebenfalls beschlossen werden (she. Drucksache 677/2020).

Der Jugendbeirat hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2021 mit der Angelegenheit befasst und spricht sich hinsichtlich des Benutzungs- und Aufenthaltsrechts nach § 4 Abs. 2 anstelle der vorgesehenen Altersbeschränkung bis zu 16 Jahren für eine Altersbeschränkung bis zu 21 Jahren aus.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion in seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses ebenfalls die Verwaltung um die Klärung bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Fragen hinsichtlich der Altersbegrenzung zum Benutzungs- und Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 2 (16 und 21 Jahren) beauftragt.

Eine entsprechende Anfrage an den Gemeindetag Baden-Württemberg wurde mit folgender rechtlicher Auffassung beantwortet:

„Das Verwaltungsgericht Karlsruhe spricht in einem Urteil über Lärmentwicklung ausgehend von den Spielplätzen aus dem Jahr 2006 von einer Altersgrenze

zwischen 12 und 14 Jahren. Allgemein wird sich in vielen Entscheidungen, welche die Altersbegrenzung von Spielplätzen angeht, auf § 1 Jugendschutzgesetz bezogen, wonach Kinder Personen sind, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wichtig ist in diesem Rahmen die Unterscheidung zwischen einem Bolzplatz/Sport- und Freizeitanlage und einem Spielplatz.

Dem oben genannten Urteil nach bleiben Kinderspielplätze mit Ballspielbereich Kinderspielplätze im planungsrechtlichen Sinne, wenn der Ballspielbereich nicht der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dient. Dies wiederum bedeutet, dass ein typischer Bolzplatz auch und vor allem der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dient. Typisch für einen Bolzplatz sind feste Tore, ein fester Untergrund und eine gewisse Größe, die dem Bewegungsdrang älterer Jugendlicher Rechnung trägt.

Allein die Ballspielfläche macht aus einem Kinderspielplatz keinen Bolzplatz. Ein (Kinder-)Spielplatz wiederum ist eine Fläche, auf der mehrere Spielgeräte vorhanden sind, mit denen Kinder spielen können.

Entscheiden Sie sich also für einen reinen Bolzplatz für alle, so können Sie sich nicht darauf berufen, dass die Geräusche als sozialadäquat hinzunehmen sind.

Entscheiden Sie sich für einen Bolzplatz als Sonderform des Spielplatzes für Kinder bis 14 Jahre (§ 1 Jugendschutzgesetz), so greift die Privilegierung.“

Die Bolzplätze und Anlagen, bei denen die Lärmgrenzwerte für die in der Nähe befindliche Bebauung nicht eingehalten werden können, sind daher als Spielplätze festzusetzen. Entsprechend ist dort eine Altersbegrenzung auf 14 Jahren vorzusehen. Dies betrifft Köndringen, Heimbach und Nimburg. Hierbei ist festzuhalten, dass kein Lärmgutachten erstellt wurde. Im Einzelfall können sich Änderungen ergeben.

Aufgrund dessen wurde die Angelegenheit am 11. Oktober 2021 nochmals dem Jugendbeirat vorgelegt. Der Jugendbeirat bedauert die rechtlichen Grundlagen zur Nutzung der Anlagen und nahm sie zur Kenntnis. Zur neuen Benutzungsordnung bestehen keine Einwände.

Im Rahmen der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16. Juni 2021 wurden von den Mitgliedern folgende weitere Punkte angesprochen:

- Sicherheitshinweis an Spielplätzen, dass Fahrradhelme beim Spielen abgenommen werden sollen (§ 6 Abs. 5). Insbesondere soll für den Waldspielplatz „Maiwäldle“ die Verwendung eines Helms geprüft werden aufgrund der dort vorhandenen Seilbahn.

Antwort: Die Ausnahme für die Seilbahn wird in der Satzung entsprechend aufgenommen und bei der Beschilderung berücksichtigt.

- Einbezug des Bolzplatzes in Bottingen („Schneckenalm“)

Antwort: Die „Schneckenalm“ wird in der Satzung berücksichtigt.

- Öffnung der Bolzplätze auch für Erwachsene

Antwort: Die Öffnung für Erwachsene ist nur für die Bolzplätze Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen) und „Schneckenalm“ (Ortsteil Bottingen) möglich und wird in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

- Benutzungszeiten (z.B. im Winter über die Mittagszeit)
Antwort: Es ist nicht sinnvoll, die Benutzungszeiten jahreszeitlich unterschiedlich festzulegen.

- Rauchverbot
Der Antrag von Gemeinderat Kefer in der Verwaltungsausschusssitzung vom 16. Juni 2021, auf allen Spiel- und Bolzplätzen das Rauchen zu verbieten, wurde mit dem Abstimmungsergebnis 6 Ja, 3 Nein, 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt. Das Rauchverbot wird in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2021 hat der Ortschaftsrat Heimbach die genannte Satzung billigend zur Kenntnis genommen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	11	8	1

die Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen wie folgt beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung
über die Benutzung
der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage
und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen
(Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Teningen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 22. Februar 2022 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Teningen stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze, ein Minifußballfeld, eine Sport- und Freizeitanlage sowie Skateanlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt und die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Teningen regeln und die schutzwürdigen Belange der Benutzer, Anwohner und Gemeinde gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) *Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende öffentliche Spielplätze:*

- a) Spielplatz Nimburger Weg (Ortsteil Teningen)*
- b) Spielplatz Feldbergstraße (Ortsteil Teningen)*
- c) Spielplatz Maiwäldele (Ortsteil Teningen)*
- d) Spielplatz Schauinslandstraße (Ortsteil Teningen)*
- e) Spielplatz An der Elz, Am Sportfeld (Ortsteil Köndringen)*
- f) Schulspielplatz Köndringen, Hauptstraße*
- g) Spielplatz Wilhelm-Köllner-Straße (Ortsteil Köndringen)*
- h) Schulspielplatz Nimburg, Schulstraße*
- i) Spielplatz Buchsweilerstraße (Ortsteil Bottingen)*
- j) Spielplatz Kreuzbrünne, Köndringer Straße (Ortsteil Heimbach)*
- k) Spielplatz Am Gallenbach (Ortsteil Heimbach)*
- l) Spielplatz Schwarzwaldstraße (Ortsteil Landeck)*

(2) *Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende öffentliche Bolzplätze der Gemeinde Teningen:*

- a) Bolzplatz Nimburger Weg (Ortsteil Teningen)*
- b) Bolzplatz Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen)*
- c) Bolzplatz Kaiserstuhlstraße (Ortsteil Nimburg)*
- d) Bolzplatz Am Gallenbach (Ortsteil Heimbach)*
- e) Bolzplatz „Schneckenalm“ (Ortsteil Bottingen)*

(3) *Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Minifußballfeld in der Ludwig-Jahn-Straße (Ortsteil Teningen).*

(4) *Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Sport- und Freizeitanlage am Hungerberg (Ortsteil Köndringen).*

(5) *Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende öffentliche Skateanlagen:*

- a) Skateanlage Ludwig-Jahn-Straße (Ortsteil Teningen)*
- b) Skateanlage Stüdle, Waldstraße (Ortsteil Nimburg)*

§ 3

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, das Minifußballfeld, die Skateanlagen und die Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Teningen dienen der Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ein- und Ausübung sozialen Verhaltens. Die Schulspielplätze sowie die Sport- und Freizeitanlage dienen zudem dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) *Die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten öffentlichen Spielplätze, der in § 2 Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) genannten öffentlichen Bolzplätze sowie der in § 2 Absatz 4 genannten Sport- und Freizeitanlage ist Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet.*
- (2) *Die Benutzung der in § 2 Absatz 5 genannten öffentlichen Einrichtungen ist Personen im Alter bis zu 21 Jahren gestattet. Die Benutzung der in § 2 Absatz 2 Buchstaben b und e sowie in Absatz 3 genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt ohne Altersbeschränkung.*
- (3) *Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtsperson spielender Kinder auf den öffentlichen Einrichtungen aufhalten. Bei der Ausübung des Sportunterrichts der Schulen der Gemeinde Teningen steht die Benutzung vorrangig den Schülerinnen und Schülern zu.*

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) *Die in § 2 Absatz 1 bis 5 genannten öffentlichen Einrichtungen sind täglich von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr zur Benutzung freigegeben. Die Benutzung des Spielplatzes Maiwäldle (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) ist täglich von 8 bis 20 Uhr ohne Einschränkung in der Mittagszeit möglich.*
- (2) *Außerhalb der in Absatz 1 angegebenen Benutzungszeiten darf der Verbindungsweg zum bloßen Überqueren des Geländes benutzt werden. Die Ruhebänke auf dem Schulspielplatz Nimburg (§ 2 Absatz 1 Buchstabe h) dürfen ganztägig zum Verweilen genutzt werden.*

§ 6

Benutzungsregeln

- (1) *Bei der Benutzung der in § 2 Absatz 1 bis 5 genannten öffentlichen Einrichtungen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer und der Anwohner zu vermeiden.*
- (2) *Die Spiel- und Bolzplätze, das Minifußballfeld, die Skateanlagen sowie die Sport- und Freizeitanlage und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 benutzt oder betreten werden.*
- (3) *Sämtlicher Abfall und Müll ist von den Besuchern wieder mitzunehmen oder in den dafür bestimmten Abfallbehältern auf den Geländen zu entsorgen. Insbesondere ist das Wegwerfen von Zigarettenstummeln verboten.*
- (4) *Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:*
 - a) *Hunde oder sonstige Tiere mitzunehmen;*
 - b) *die Anlagen mit Fahrrädern oder Mofas zu befahren;*
 - c) *Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen;*

- d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - g) Rundfunk- und Lautsprecheranlagen in störender Lautstärke spielen zu lassen;
 - h) das Übernachten und Zelten;
 - i) das Rauchen.
- (5) Folgender Sicherheitshinweis wird auf den Spielplatzschildern an den Spielplätzen gem. § 2 Absatz 1 a), b) sowie d) bis l) angebracht:

Fahrradhelme sollen beim Spielen abgenommen werden.

Auf das Spielplatzschild für den Spielplatz gem. § 2 Absatz 1 Buchstabe c wird folgender Hinweis angebracht:

Fahrradhelme sollen beim Spielen mit Ausnahme der Benutzung der Seilbahn abgenommen werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfelds, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer oder Dritten durch die Nutzung der Einrichtungen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen gegen §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Satzungen und Benutzungsordnungen für die in § 2 genannten Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen außer Kraft.

Teningen, den 22. Februar 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

8.

Spielplätze Teningen;
Erneuerung der Beschilderung
Vorlage: 677/2020

Die Beschilderung der Teningener Spielplätze, Bolzplätze und Spielfelder bedarf einer Aktualisierung, Anpassung an den aktuellen Bedarf und Vereinheitlichung. Grundlage für die Beschilderung ist die Neufassung und Aktualisierung der entsprechenden Spielplatzsatzungen.

Das Design der neuen Beschilderung wurde vorgestellt.
Der Inhalt der Beschilderung wird entsprechend der vom Gemeinderat in heutiger Sitzung beschlossenen Satzung (Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä., she. Drucksache 813/2021) angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erneuerung der Beschilderung belaufen sich auf ca. 2.000 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	1	1

Folgendes beschlossen:

Die Erneuerung der Beschilderung der Spielplätze, Bolzplätze und Spielfelder erfolgt im vorliegenden Designvorschlag. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Inhalt der jeweiligen Schilder entsprechend der heute beschlossenen Spielplatzsatzung anzupassen und zur Umsetzung zu bringen.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem

Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Sanierungsgebiet "Ortskern II" (Ortsteil Teningen): Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Vorlage: 850/2021

Die erfolgreiche Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortskern“, die im Jahr 1998 abgeschlossen wurde, hat die Gemeinde Teningen darin bestärkt, die städtebauliche Erneuerung und Aufwertung im „Ortskern II“ fortzusetzen. Das Sanierungsgebiet umfasste damals einen Bereich nordöstlich der Riegeler-Straße vom Rathausplatz bis zur Reetzenstraße einschließlich Kronenplatz und Teile der Ortsdurchfahrt L 114. Ein weiteres Erneuerungsgebiet war das ehemalige „Kasernengelände“. Dieses Gebiet wurde 2009 abgerechnet.

Die Gemeinde hat die Erneuerungsziele wieder aufgegriffen und die angestrebten Ziele im Rahmen des städtebaulichen Erneuerungsprogramms „Ortskern II“ umgesetzt. Das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ umfasst den historisch ältesten Teil der Gemeinde Teningen. Es grenzt im Osten an das abgeschlossene Sanierungsgebiet „Ortskern I“ an. Dabei wurde der Bereich des Rathausplatzes erneut mit in das Gebiet einbezogen und folgte nordöstlich dem Verlauf der Grünlestraße. Im Norden wird das Gebiet bestimmt durch den Verlauf der Martin-Luther-Straße, von der Grünlestraße im Osten bis zur Einmündung der Riegeler Straße im Westen. Südlich der Riegeler Straße wird das Gebiet bestimmt durch den Verlauf der Bahlinger Straße bis zur Scheffel-Schule und durch die Nussmannstraße. Hier waren die städtebaulichen Defizite vor allem in der Gebäudesubstanz offensichtlich und erforderten ein lenkendes Eingreifen der Gemeinde Teningen. Aufgrund der Struktur des alten Ortskerns befinden sich in einigen Nebengebäuden noch landwirtschaftliche Nutzungen. Besonders die vorhandenen charakteristischen Hofanlagen galt es zu erhalten und zu qualitätvollen und gut nutzbaren Anwesen zu entwickeln.

Für die städtebauliche Erneuerung eignete sich in besonderer Weise die Durchführung eines Sanierungsverfahrens mit dem Instrumentarium des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme. Im Jahr 2009 wurde die Gemeinde Teningen in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortszentren (ASP)“ aufgenommen. Mit Hilfe der bereitgestellten Fördermittel konnten gezielt die notwendigen Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu zählen die Erneuerung der kommunalen Infrastruktur mit dem Rathaus, die Umgestaltung der Engel- und Kirchstraße sowie die Erneuerung privater Gebäude.

Zeitlicher Ablauf:

01.01.2009	Programmaufnahme ASP
15.12.2009	Einleitungsbeschluss über vorbereitende Untersuchungen
März 2010	Durchführung vorbereitende Untersuchungen
29.03.2011	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
06.04.2011	Bekanntmachung der Sanierungssatzung

22.02.2022 Schlussbericht – Vorstellung im Gemeinderat
22.02.2022 Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung
Februar 2022 Bekanntmachung der Aufhebungssatzung

Der Schlussbericht und die Schlussabrechnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Abschluss und gemäß Abrechnung der Sanierungsmaßnahme „Ortskern II“ übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben den anerkannten Endförderrahmen. Damit wird auch die bewilligte Landesfinanzhilfe vollständig in Anspruch genommen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben einen Betrag in Höhe von 6.287.117,02 EUR.

Der vorhandene Förderrahmen beträgt 6.250.001 EUR.

Dies entspricht einer Landesfinanzhilfe (60 %) in Höhe von 3.750.000 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II“ in Teningen einschließlich dem Bericht über die durchgeführten Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ wird gemäß § 162 BauGB durch folgende Satzung aufgehoben und ortsüblich bekannt gemacht:

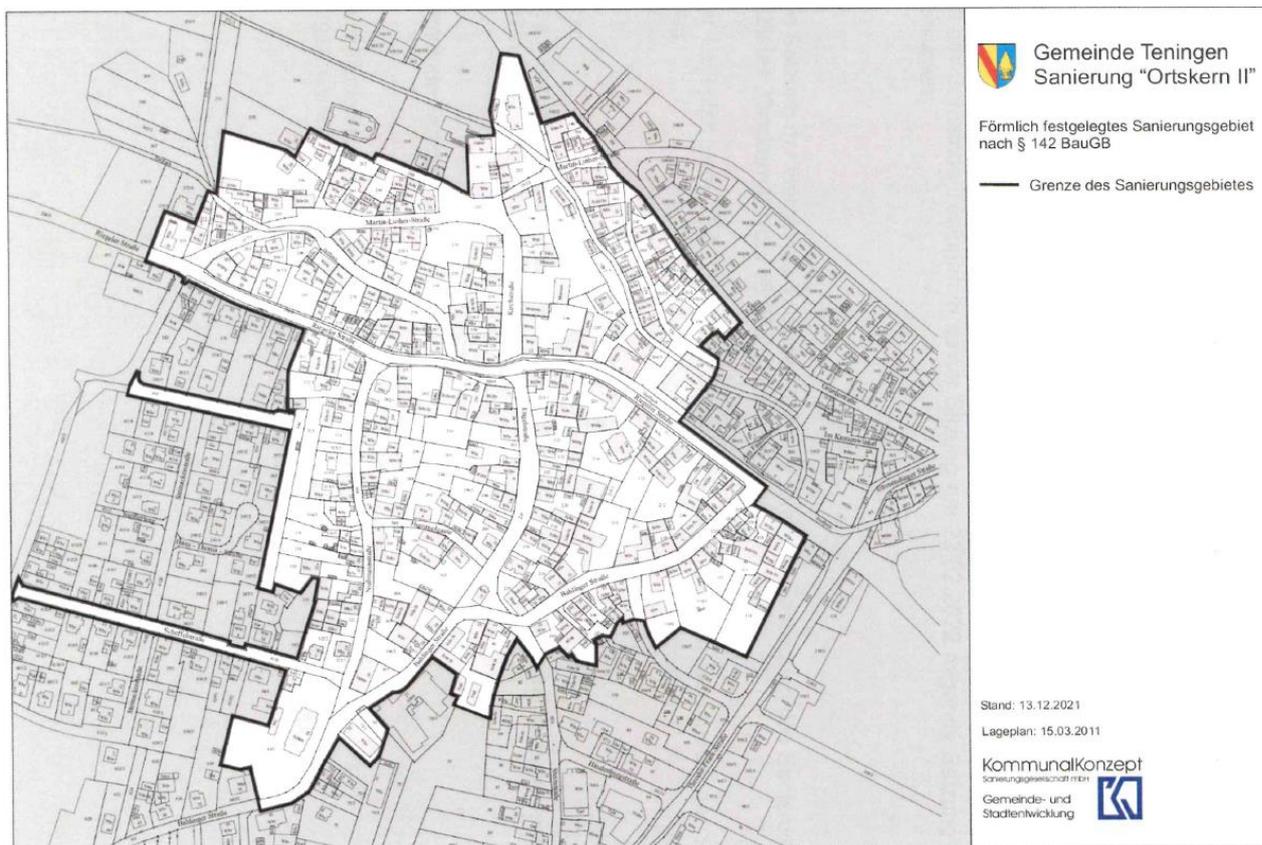
***Satzung der Gemeinde Teningen
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes „Ortskern II“***

Aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in seiner Sitzung vom 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Gemeinde Teningen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ vom 06.04.2011 wird aufgehoben.

Der Lageplan vom 15.03.2011 mit Stand vom 13.12.2021 ist Bestandteil der Satzung.



§2

Die Satzung wird gemäß §162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Teningen, den

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängeln und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Gemeinderäte Endres, B. Engler, Dr. Kölblin und Sexauer waren bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10.

Erlass von Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Teningen

Vorlage: 922/2022

Die liquiden Mittel der Gemeinde, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, sind gem. § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu verwalten. Grundsätzlich ist hierbei auf eine ausreichende Sicherheit sowie einen angemessenen Ertrag zu achten.

Bei der Auswahl der Anlagenform sowie der Anlagendauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität vorrangig berücksichtigt werden.

Die Vermögensanlage soll in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität erfolgen, was in Zeiten anhaltend erhobener Negativzinsen immer schwieriger zu erreichen ist.

Im Jahr 2021 lagen die Negativzinsen bei knapp 60.000 EUR.

Mit den zu erlassenden Richtlinien werden die Rahmenbedingungen festgelegt, welche bei der Anlage und Verwaltung von Geldanlagen grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

folgende Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Teningen erlassen:

Richtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Teningen

Im Rahmen des § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 22. Februar 2022 folgende Richtlinien (Geldanlagerichtlinien) beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Geldanlagerichtlinien gelten für alle Geldanlagen der Gemeinde Teningen, wobei in folgende Anlagearten unterschieden wird:

1.1 Anlage aus Kassenmitteln der laufenden Verwaltung (bis zu 1 Jahr)

Hierunter sind i.d.R. kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmitteln zu verstehen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

1.2 Anlage sogenannter gebundener Rücklagemittel (1-3 Jahre)

Hierunter sind i.d.R. mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, allerdings im Rahmen der Finanzplanung für spätere Auszahlungen gebunden sind.

1.3 Anlagen sogenannter Freier Rücklagemittel (mehr als 3 Jahre)

Hierunter sind i.d.R. mittel- bis langfristig ausgerichtete Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die innerhalb des fünfjährigen Finanzierungszeitraums für Auszahlungen nicht benötigt werden.

2. Anlagegrundsätze

Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindegeldkassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend ist vorrangig auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und unter dieser Prämisse ein angemessener Ertrag anzustreben. Im Zweifel kommt dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem evtl. höheren Ertrag zu. Im Übrigen ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

Davon abweichende individuelle Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

3. Zuständigkeiten und Angebotseinholung

Die Kassenleitung erstellt in enger Abstimmung mit dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen laufend Liquiditätsplanungen. Losgelöst davon gelten ergänzend die Regelungen in § 14 Nr. 3 der aktuellen Dienstanweisung der Gemeindekasse.

Für Geldanlagen nach 1.3 sind vor einer Anlageentscheidung grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Angebote sind zu dokumentieren. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sobald damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

4. Anlageformen

4.1 *Bei Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 kommen nur Anlageprodukte in Frage, die einen Ertrag in Form vorab möglich feststehender Zinsen erbringen. Anlagen, bei denen ein Kurs- oder Kapitalverlust eintreten könnte, sind ausgeschlossen.*

4.2 *Geldanlagen nach 1.1 und 1.2 sind grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken zulässig, sofern diese einer der folgenden oder aber auch einer gleichwertigen Sicherungseinrichtung angehören:*

- *Sicherungseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände*
- *Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)*

4.3 *Als Geldanlagen nach Nr. 1.3, entsprechend des § 22 Abs. 3 GemHVO, sind auch Fondsanlagen (Investmentfonds) möglich. Bei Anlagen dieser Form hat grundsätzlich eine Risikobewertung zu erfolgen, hierbei ist die Bewertung der*

Gesellschaften Standard & Poors, Fitch und Moodys mit mindestens AA+ bzw. AA1 erforderlich. Sie dürfen nur in Euro erfolgen. Diese Anlagen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.

5. Anlageziele

Mit der kurzfristigen Geldanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften bzw. Kosten für die Kapitalverwahrung zu verringern und somit zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben beizutragen. Mit der mittel- bis langfristigen Geldanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen.

6. Berichtswesen

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Die Gemeindekasse führt eine entsprechende Überwachungsliste sämtlicher Geldanlagen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2022 in Kraft.

Teningen, den 23. Februar 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Vorlage des Jahresabschlusses 2020 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH **Vorlage: 924/2022**

Der Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH hat den geprüften Jahresabschluss 2020 genehmigt.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2020 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. Diese Unterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

12.

Annahme von Spenden

Vorlage: 926/2022

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Gemeinde Teningen Riegeler Str. 12 79331 Teningen	Förderung von Kunst und Kultur	01.02.2022	5.400

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

13.

Bauanträge

Vorlage: 918/2022

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Umwandlung der vorhandenen Praxis in drei Wohnungen, Flst.Nr. 137, Bahnhofstraße 34, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen.

2	Um- und Anbaumaßnahme für ein neues Treppenhaus, Flst.Nr. 234, Riegeler Straße 24, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der festgeschriebenen Mindestdachneigung von 45° wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Die sanierungsrechtliche Zustimmung/Genehmigung wird erteilt. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen.
Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
3	Abbruch eines Garagen- und Schuppengebäudes, Neubau eines Garagengebäudes mit Wohneinheit und Lager im Dachgeschoss, Flst.Nr. 4470, Bergstraße 4, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen; Hinsichtlich der geplanten Dachneigung von 25° für das Hauptgebäude und 5° für das Nebengebäude wird Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan befürwortet. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist eine grundbuchrechtliche Absicherung hinsichtlich der Übernahme einer Abstands-flächenbaulast auf Flst.Nr. 4472 zu-gunsten Flst.Nr. 4470 sowie der Übernahme eines Geh-/Fahr- und Leitungsrechtes auf Flst.Nr. 4472 zugunsten Flst.Nr. 4470 (entlang der gesamten nordwestlichen Grundstücksgrenze von der Bergstraße bis zum Flst.Nr. 4470 in einem Streifen von mind. 3 m Breite) vorzulegen.
4	Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport, Flst.Nr. 5045/1, Am Hungerberg 3a, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich des Abrückens von der Baulinie mit dem Hauptbaukörper wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist eine grundbuchrechtliche Absicherung hinsichtlich der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast auf Flst.Nr. 5045 zugunsten Flst.Nr. 5045/1 erforderlich, sowie die öffentlich-rechtliche Sicherung des Zugangs sowie der Erschließung durch Bestellung einer Baulast.

Gemeinderat Dr. Kölblin hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.
--

14.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

15.

Anfragen und Bekanntgaben

Der Bürgermeister gab bekannt, dass das Freizeitbad Teningen voraussichtlich Ende April/Anfang Mai öffnen wird.

Ende der Sitzung: 19:38 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: